

BeckOK/Bleutge, Kostenrecht, Stand 1.7.2023, § 5 JVEG Rn. 6), sodass von einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers zur Beschränkung der Kostenerstattung unter Ausschluss von Fahrradkosten auszugehen sein dürfte. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache ist die Beschwerde nach § 4 Abs. 3 JVEG zugelassen worden.

Anmerkung: Die Entscheidung entspricht der gegenwärtigen Rechtslage, macht aber deutlich, dass der Gesetzgeber im Alltagsgeschäft weder den Klimaschutz noch die Haushaltslage und schon gar nicht die ehrenamtlichen Richter hinreichend im Blick hatte. Wäre der Schöffe zur Fahrt ins Gericht in sein Auto gestiegen, wären ihm insgesamt 6 x 21,00 € plus 1 x 15,12 € – also 141,12 € – erstattet worden. Mit dem Fahrrad hätte er nach seiner Berechnung 7 x 7,00 € – also mit 49,00 € – knapp 36 % dieses Betrages beantragen können. Die Streichung der Erstattung für die Anreise mit dem Fahrrad 1986 (die auch damals für Sachverständige und Zeugen, nicht für ehrenamtliche Richter galt) stammt aus der Zeit, als noch von der autogerechten Stadt geträumt wurde. Wie sagten schon die alten Römer? *Minima non curat praetor* – Kleinigkeiten kümmern den Richter nicht, in diesem Fall den Gesetzgeber. Aber wer die Befestigung von Verschlüssen an der Plastikflasche für wichtig hält, kann auch Dinge in den Blick nehmen, die für alle Beteiligten von Vorteil sind. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://openjur.de/u/2482055.html>

[Abruf: 1.7.2024]

II. Arbeitsgerichtsbarkeit

LAG Berlin-Brandenburg: Amtsenthebung – grobe Amtspflichtverletzung

Auch das ungebührliche Verhalten eines ehrenamtlichen Richters in der mündlichen Verhandlung kann eine grobe Amtspflichtverletzung im Sinne von § 27 ArbGG darstellen. Handelt es sich nicht um eine beharrliche, sondern um eine singuläre Pflichtverletzung, muss diese so gewichtig sein, dass ein weiteres Festhalten am ehrenamtlichen Richterverhältnis dem Ansehen der Rechtspflege entgegensteht. Ein einmaliges Lachen stellt nach diesen Grundsätzen keine grobe Pflichtverletzung dar.

LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.12.2022 – 2 SHa-EhRi 7013/22

Sachverhalt: Die Parteien stritten vor dem ArbG um die Abgabe einer „Konfliktmineralien Deklaration“ zum Bezug von Rohstoffen aus Konfliktregionen, wo Rohstoffe unter menschenrechtswidrigen Umständen wie Kinderarbeit gewonnen

werden. Der Beklagtenvertreter (VB) erläuterte die Bedeutung der Deklaration und in welchem Zusammenhang diese abzugeben sei, wobei er sich der Metapher „Blutdiamanten“ bediente. Er beanstandete mehrfach, die Vorsitzende halte im Dialog keinen Blickkontakt mit ihm. Während eines längeren Austausches der Parteien lachte der ehrenamtliche Richter A. laut über die Ausführungen, was der VB als verletzend empfand und einen Befangenheitsantrag stellte, dem von der Kammer stattgegeben wurde. In seiner Stellungnahme äußerte sich der ehrenamtliche Richter, es habe mit dem „Blutdiamanten“ angefangen. Dann seien übertrieben wiederholte Anweisungen des VB an die Richterin ergangen ihn anzugucken, wenn sie mit ihm rede. Den Impuls zu lachen habe er anfänglich unterdrückt; als auch alle Anwälte und der Kläger gelacht hätten, sei es ihm nicht mehr gelungen, das Lachen zu unterdrücken.

Der VB meint in einer Beschwerde an die Präsidentin des ArbG, dass das Verhalten des ehrenamtlichen Richters eine verfassungswidrige Gesinnung wiedergebe und bat um Unterrichtung der zuständigen Stelle. Die informierte Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales beantragte beim LAG, den ehrenamtlichen Richter gemäß §§ 27, 21 Abs. 5 Satz 2 ArbGG des Amtes zu entheben, weil er seine Amtspflichten grob verletzt habe. Sie sei zwar nicht der Auffassung, dass der ehrenamtliche Richter eine verfassungswidrige Gesinnung offenbare. Jedoch habe er sich sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch in der Stellungnahme unreflektiert und mit mangelnder Ernsthaftigkeit gegenüber dem Amt und mit fehlendem Respekt gegenüber dem Organ der Rechtspflege des Rechtsanwaltes gezeigt. Damit habe er ein Verhalten und ein Persönlichkeitsbild an den Tag gelegt, wonach er nicht in der Lage sei, seine richterlichen Pflichten zu erfüllen.

Rechtliche Würdigung: Der Antrag der nach §§ 27, 20 ArbGG zuständigen Stelle, den ehrenamtlichen Richter A. seines Amtes zu entheben, wird zurückgewiesen, weil eine grobe Amtspflichtverletzung im Sinne von § 27 Satz 1 ArbGG nicht vorliegt. Die Amtspflichtverletzung muss in ihrem Ausmaß nach objektiven wie subjektiven Gesichtspunkten eine grobe sein. Objektiv liegt dies vor, wenn es sich im konkreten Fall um einen schwerwiegenden Verstoß gegen eine Amtspflicht handelt, der es erforderlich macht, zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege den Richter seines Amtes zu entheben, z. B. bei der wiederholten Verletzung des Beratungsgeheimnisses, einer beständigen Verweigerung der Eidesleistung oder ungebührlichem Verhalten bei den Sitzungen. Es muss aber eine gewisse Beharrlichkeit der Pflichtverletzung vorliegen oder diese so gewichtig sein, dass ein Festhalten am ehrenamtlichen Richterverhältnis dem Ansehen der Rechtspflege entgegensteht.

Daran fehlt es hier. A. hat zwar im streitigen Verfahren gelacht, sowohl im Zusammenhang mit dem Begriff der „Blutdiamanten“ als auch mit der Forderung des VB, dass die Vorsitzende

ihn anzusehen hätte. Allerdings ist unstrittig, dass auch vor dem Befangenheitsantrag nicht nur der ehrenamtliche Richter, sondern auch andere Verfahrensbeteiligte gelacht haben. Eine Beharrlichkeit der Pflichtverletzung oder gar verfassungsfeindliche Gesinnung kann die Kammer nicht erkennen. Die Prozesssituation war der Auslöser für das – pflichtwidrige – Lachen des ehrenamtlichen Richters und keine Ablehnung in Form eines Auslachsens der berechtigten Forderung nach Deklaration der unter menschenunwürdigen Umständen gewonnenen Rohstoffe.

Anmerkung: „Blutdiamanten“ ist ein umgangssprachlich bildhafter Ausdruck für „Konfliktdiamanten“ nach dem Kimberley-Prozess, der den Handel mit Diamanten unterbinden soll, deren Gewinn der Finanzierung von Terrororganisationen, Kriegen und Aufständen dient. Diamantenindustrie, Export- und Importländer einigten sich 2003 auf ein Verfahren, wonach nur noch Diamanten in versiegelten Paketen und mit staatlichem Herkunftsnachweis exportiert, importiert und gehandelt werden dürfen. Für die EU gilt seit 2003 die „VO 2368/2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses“ (ABI 2002, L 358/28). Eine der Dramatik entsagende Erläuterung – verbunden mit durchschnittlicher mitteleuropäischer Höflichkeit auf der einen und eine sachliche Nachfrage auf der anderen Seite – hätten zur Entlastung der Justiz von überflüssigen Verfahren beigetragen. Der Hang zur Dramatik findet seine Fortsetzung in der Behauptung verfassungswidrigen Verhaltens, ohne dass deutlich würde, welcher Verfassungsgrundsatz verletzt worden sein soll. Auch wenn die zuständige Senatsverwaltung die Verfassungswidrigkeit verneint, lässt der Antrag, der die vom LAG gewürdigte Gesamtsituation außer Acht lässt, eine bedenkliche Distanz zur Bedeutung zivilgesellschaftlicher Beteiligung an der Rechtsprechung erkennen. Bereits der Antrag stellt einen Eingriff in die – wenn auch eingeschränkt – ehrenamtlichen Richtern zukommende personelle richterliche Unabhängigkeit dar, dem ein Abwägungsprozess vorauszugehen hat. Dessen Ergebnis („mangelnder Respekt vor dem Organ der Rechtspflege“) lässt angesichts des gleichen Verhaltens dieser Organe seinerseits mangelnden Respekt gegenüber dem richterlichen Ehrenamt erkennen. Gleichwohl sollte der Fall die Einsicht vermitteln, dass hinter dem Richtertisch größere Disziplin angesagt ist als davor. Allzu leicht mutiert eine scheinbar entspannte Situation zum Angriffsmittel gegen das Verfahrensergebnis. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://gesetze.berlin.de/perma?d=NJRE001527292>

[Abruf: 1.7.2024]

III. Sozialgerichtsbarkeit

BSG:

Mitwirkung eines ehrenamtlichen Richters ohne Vereidigung

Wechselt der ehrenamtliche Richter an ein zweitinstanzliches Gericht, bedarf es nach der Berufung in das neue Amt einer erneuten Vereidigung. Wirkt der ehrenamtliche Richter ohne vorhergehende Vereidigung an Verhandlung oder Beratung des Gerichts mit, ist das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt. Der Besetzungsmangel wird nicht dadurch geheilt, dass die Vereidigung nach der mündlichen Verhandlung nachgeholt worden ist.

BSG, Beschluss vom 24.10.2023 – B 12 KR 28/23 B

Sachverhalt: Über die Berufung des Klägers gegen die vom SG abgewiesene Klage hat das LSG in der Besetzung mit einer Berufsrichterin und zwei ehrenamtlichen Richtern verhandelt und verkündet, dass die Entscheidung im Laufe des Sitzungstages ergehe. Sodann wurde die Sitzung geschlossen, zur Vereidigung eines der beiden ehrenamtlichen Richter wieder eröffnet und erneut geschlossen. Nach neuem Aufruf der Sache hat das LSG das die Berufung zurückweisende Urteil verkündet. Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Kläger eine nicht ordnungsgemäße Besetzung des Berufungsgerichts. Das BSG hat die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe: Der Kläger hat zutreffend die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts gerügt. Wirkt ein ehrenamtlicher Richter an der mündlichen Verhandlung oder einer Beratung des Gerichts mit, ohne dass er zuvor vereidigt worden ist, ist das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt im Sinne des § 202 Satz 1 SGG i. V. m § 547 Nr. 1 ZPO. Dass der ehrenamtliche Richter 2003 am SG vereidigt wurde, ist irrelevant, weil es nach einem Wechsel an ein zweitinstanzliches Gericht nach der Berufung in das neue Amt einer erneuten Vereidigung bedarf. Der Mangel wird nicht dadurch geheilt, dass die Vereidigung nach der mündlichen Verhandlung nachgeholt worden ist. Die Vereidigung deckt nur die künftige, nicht die vorangegangene Amtsführung des ehrenamtlichen Richters ab.